

Synopse zur Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung)

Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung der Hundesteuersatzung

geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen
<p>§ 7 Steuerbefreiung</p> <p>(1) Auf Antrag von der Steuer befreit wird das Halten von</p> <p>1. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;</p> <p>2. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind; ein Nachweis für die Unentbehrlichkeit ist vorzulegen. Eine Steuerbefreiung setzt außerdem voraus, dass der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und die Eignung nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht wird.</p> <p>(2) Eine Steuerbefreiung nach § 7 Abs. 1 wird nur auf Antrag und – soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen – frühestens ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats</p>	<p>§ 7 Steuerbefreiung</p> <p>(1) Auf Antrag von der Steuer befreit wird das Halten von</p> <p>1. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;</p> <p>2. Assistenzhunden, für die ein gültiger Ausweis oder ein gültiges Zertifikat nach der Assistenzhundeverordnung vorliegt und ein*e Steuerschuldner*in nach § 2 der Hundesteuersatzung Teil der in dem Zertifikat bzw. Ausweis genannten Mensch-Assistenzhundegemeinschaft ist.</p> <p>(2) Eine Steuerbefreiung nach § 7 Abs. 1 wird nur auf Antrag und – soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen – frühestens ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats gewährt.</p>	<p><u>Vorschlag Stadtkämmerei:</u> Anpassung des Steuerbefreiungstatbestands an Hunde nach der Assistenzhundeverordnung</p>

<p>gewährt.</p>		
<p>§ 8 Steuerbefreiung wegen Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim</p> <p>(1) Für Hunde, die aus dem Tierheim München übernommen werden, wird nach einer Haltungsdauer von einem Jahr auf Antrag eine ganzjährige Steuerbefreiung für das Jahr der Antragstellung gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Antragsvoraussetzungen zu stellen.</p> <p>(2) Führt das Versterben eines nach Abs. 1 aufgenommenen Hundes dazu, dass eine ganzjährige Steuerbefreiung mangels Mindesthaltungsdauer oder aufgrund des Entfalls der Steuerpflicht nicht gewährt werden kann, erfolgt die Steuerbefreiung für die letzten 12 Lebensmonate des Hundes, maximal für die Dauer der Haltung. Die Mindesthaltungsdauer von einem Jahr nach Abs. 1 findet in diesen Fällen keine Anwendung.</p> <p>(3) § 8 Abs. 1 gilt nicht für Kampfhunde im Sinne des § 4 Abs. 2.</p>	<p>§ 8 Steuerbefreiung wegen Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim</p> <p>(1) Für Hunde, die nach dem 01.01.2024 aus dem Tierheim München übernommen werden, wird nach einer Haltungsdauer von einem Jahr auf Antrag eine zweijährige Steuerbefreiung ab dem Jahr der Antragstellung gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Antragsvoraussetzungen zu stellen.</p> <p>(2) Führt das Versterben eines nach Abs. 1 aufgenommenen Hundes dazu, dass eine ganzjährige Steuerbefreiung mangels Mindesthaltungsdauer oder aufgrund des Entfalls der Steuerpflicht nicht gewährt werden kann, erfolgt die Steuerbefreiung für die letzten 12 Lebensmonate des Hundes, maximal für die Dauer der Haltung. Die Mindesthaltungsdauer von einem Jahr nach Abs. 1 findet in diesen Fällen keine Anwendung.</p> <p>(3) § 8 Abs. 1 gilt nicht für Kampfhunde im Sinne des § 4 Abs. 2.</p>	<p><u>Antrag der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI:</u> Erweiterung der Hundesteuerbefreiung auf zwei Jahre. Da eine einjährige Haltungsdauer Voraussetzung ist, findet die Vorschrift Anwendung auf Hunde die ab dem 01.01.2024 aus dem Tierheim übernommen worden sind, damit die Regelung in der Praxis ab dem 01.01.2025 umgesetzt wird.</p>